

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

Per E-Mail

An den Vorsitzenden
des Kulturpolitischen Ausschusses
im Hessischen Landtag
Herrn Dr. Michael Reuter
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Viktoriastraße 19
65189 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

z.Hd. Frau Michaela Öftring

29. Mai 2013
Az. 4.7.3.5. / Dr. Mai-Ar

**Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über die Finanzierung
von Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzierungsgesetz – EschFG) – Drucks.
18/7238 –**

Ihr Schreiben: Az. I A 2.8 vom 03.05.2013

Sehr geehrter Herr Dr. Reuter,
sehr geehrte Frau Öftring,

wir danken für die Zusendung des Entwurfs für ein neues Ersatzschul-
finanzierungsgesetz und machen von der Möglichkeit, hierzu Stellung nehmen zu
können, gern Gebrauch.

In Trägerschaft der Katholischen Kirche werden in Hessen 39 Schulen geführt.
Dazu gehören:

- 10 Förderschulen
- 2 Gesamtschulen
- 5 Realschulen
- 13 Gymnasien
- 9 Berufliche Schulen.

Von den für das Schuljahr 2012/13 gezählten insgesamt 837.000 Schülerinnen
und Schüler an öffentlichen Schulen aller Schulformen besuchen laut Statis-
tischem Landesamt ca. 51.350 eine Schule in freier Trägerschaft. Von der
Gesamtzahl aller Schülerinnen und Schüler an Privatschulen befinden sich ca.
40 % an einer der oben genannten Schulen in katholischer Trägerschaft.

Der Gesetzentwurf ist nach mehrjährigen Beratungen am Runden Tisch mit Vertreterinnen und Vertretern des Kultus- und Finanzministeriums und in enger Abstimmung mit zahlreichen Landesvertretungen hessischer Schulen in freier Trägerschaft entstanden. Er stellt einen Kompromiss im Ausgleich unterschiedlicher Interessen dar und erfüllt damit naturgemäß noch nicht alle Wünsche.

Das Ergebnis findet dennoch unsere Zustimmung, da es an der notwendigen Zielvorstellung einer Förderquote von 85 % bzw. 90 % orientiert ist und in der Umsetzung des gemeinsam erarbeiteten Berechnungsmodells neue Maßstäbe für Transparenz und Verteilungsgerechtigkeit aufstellt. Wir sehen daher unsere Monita zwar als notwendige und wünschenswerte Weiterentwicklungen des hier vorgelegten Entwurfs an, ohne aber einen erfolgreichen parlamentarischen Abschluss dadurch in Frage stellen zu wollen.

Die langjährige Zusammenarbeit mit zahlreichen Landesvertretungen hessischer Schulen in freier Trägerschaft (AGFS) lässt uns auch die in der gemeinsamen Stellungnahme vorgetragenen Änderungswünsche im Wesentlichen mittragen. Dazu zählen Überlegungen zu:

- Wartezeit § 1 Absatz 2

Hierzu machen wir zusätzlich geltend: Eine wünschenswerte bessere Bezuschussung der Wartezeit bedeutet eine Erleichterung von Schulneugründungen. Dies führt zu einer Schülerzahlsteigerung an Ersatzschulen. Damit es dadurch nicht zu Eingriffen in das Zuschussvolumen des zehnjährigen Stufenplans kommt, müsste eine solche Entwicklung durch ausreichende Mehrbedarfsmittel abgesichert sein. Wenn dies nur aus realisierbaren Einsparmöglichkeiten des HKM resultieren kann oder ab 2015 Haushaltsberatungen notwendig macht, vgl. Einleitung E.1., scheint hierfür noch keine verlässliche Basis gefunden zu sein. Solange dies nicht der Fall ist, sollte die Einhaltung der Vereinbarung zum Stufenplan Vorrang vor weiteren Finanzierungen haben.

- Schulerweiterung § 1 Absatz 3.

Hierzu haben wir gegenüber der Stellungnahme der AGFS keine weiteren Anmerkungen.

- Berechnungsgrundlage § 2 Absatz 2

Zusätzlich möchten wir auf Folgendes hinweisen: Für die Datenlage der kommunalen Kosten dürfte in den nächsten zehn Jahren eine aktuellere Verfügbarkeit und genauere Differenziertheit nach Schulformen zu erwarten sein. Die sich daraus ergebenden möglichen Konsequenzen sollten wiederum in enger Kooperation mit den Trägern erörtert werden. Die Einleitung zum Gesetz, Punkt C., sieht eine Evaluation des Stufenplans rechtzeitig vor dessen Ablauf am 31. Dezember 2022 vor, um „in der Praxis aufgetretene Umsetzungsprobleme aufzugreifen und Korrekturen und ggf. Weiterentwicklungen vorzunehmen.“ Frühere Revisionen zur Verbesserung sollten in Absprache mit allen Betroffenen möglich sein, dürfen aber nicht die Grundsätze der Planungssicherheit und Verlässlichkeit verletzen.

- Besoldungserhöhung / Inflationsausgleich § 2 Absatz 8

Wir machen auf Folgendes zusätzlich aufmerksam: Wenn die Tarifabschlüsse für Angestellte nicht für hessische Landesbeamte übernommen werden, haben Träger mit einer stark von Angestellten geprägten Personalstruktur Mehrkosten, ohne von einem an die tatsächliche Beamtenbesoldung gekoppelten Inflationsausgleich profitieren zu können. Auch dies sollte als Revisions Gesichtspunkt im Auge behalten werden.

- Auszahlung § 3 Absatz 3

Die Auszahlung sollte zeitnah zum frühest möglichen Termin erfolgen.

- ♦ Leistungen für Förderschulen § 4 Absatz 1

Für Förderschulen, denen Lehrkräfte zur Verfügung gestellt werden, reduziert sich der Zuschuss um pauschal 63.200,- Euro je Stelle. Wir machen geltend, dass diese Pauschale nicht die tatsächlichen Kosten der jeweiligen Stelle abbildet, die oft deutlich darunter liegen, wodurch den Trägern empfindliche Verluste entstehen. Wir möchten daher anregen, die tatsächlichen Kosten dem Abzug zugrunde zu legen. Bei der geringen Anzahl entsprechender Stellen dürfte der dafür notwendige Verwaltungsaufwand vertretbar sein.

- Gastschulbeiträge § 7 Absatz 1

Wir gehen davon aus, dass bei inklusiver Beschulung oder gemeinsamem Unterricht für Kinder mit festgestelltem Förderbedarf der Gastschulbeitrag für diesen Bedarf - nicht für die besuchte Schulform - gilt. Wir bitten ggf. hier um Präzisierung.

- Schüler aus anderen Bundesländern § 7 Absatz 4

Dass auch Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern, die eine Schule in freier Trägerschaft in Hessen besuchen, 75 % der entsprechenden kommunalen Kosten öffentlicher Schulen als Gastschulbeitrag erhalten können, war uns ein jahrelanges Anliegen, dessen Realisierung wir ausdrücklich begrüßen. Damit wird eine empfindliche Benachteiligung von hessischen Schulen in freier Trägerschaft im Grenzgebiet zu anderen Bundesländern beseitigt.

- Stufenplan § 8

Der Gesetzentwurf enthält die Richtmarken für die Zuschussquoten von 85 % für allgemeinbildende und berufliche Schulen und 90 % für Förderschulen, die 2022 erreicht werden sollen. Da dieses Ziel bis 2022 jedoch noch nicht von allen Schulformen erreicht wird, sollte der Gesetzestext die Einlösung dieses Anspruchs als prioritäre Aufgabe für die Revision bzw. Weiterentwicklung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes nach 2022 explizit zum Ausdruck bringen.

- Inkrafttreten, Außerkrafttreten § 10

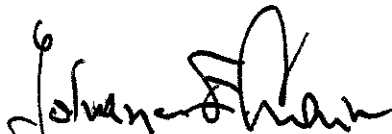
Eine evaluierende Begleitung eines auf zehn Jahre konzipierten Gesetzes halten wir für sehr sinnvoll, um auf Änderungen nach Ablauf des Stufenplans rechtzeitig

vorbereitet zu sein. Die hierfür durchzuführenden Zwischenbilanzen dürfen jedoch aus Gründen der Planungssicherheit zu keinen Verschlechterungen während der Laufzeit führen. Wir bitten in diese evaluierende Begleitung einbezogen zu werden.

Die Forderung nach einer Refinanzierung von 85 % der Kosten im öffentlichen Schulsystem war für uns dadurch begründet, Elternbeiträge in einem Rahmen zu halten, die nicht gegen das Sonderungsverbot verstoßen. Die Schulen in kirchlicher Trägerschaft haben hier auch schon in der Vergangenheit große Zurückhaltung walten lassen. Nur dadurch werden sog. Privatschulen gleichzeitig auch zu gemeinnützigen, öffentlichen Schulen in freier Trägerschaft. Wir sind daher der Auffassung, dass bei Erreichen der Zielförderquote von 85 % der Elternbeitrag den Rahmen einer Vollkostendeckung von 100 % nicht überschreiten sollte.

Wir wünschen dem Gesetzentwurf einen problemfreien parlamentarischen Durchlauf und einen Abschluss noch in dieser Legislaturperiode.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Johann E. Maier
Kommissariatsdirektor